

**Bekanntmachung**

**gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma Grondmann GbR, Am Berge 62, 48599 Gronau-Epe hat mit Antrag vom 10.10.2011 die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48599 Gronau, Am Berge 62, Gemarkung Epe, Flur 59, Flurstück 162 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines 3. Maststalles für 45.000 Hähnchen, die Verringerung um 2500 Tierplätze in Stall 1, die Erhöhung um 400 Tierplätze in Stall 2, die Aufstellung von 3 Futtermittelsilos und eines weiteren Flüssiggaslagerbehälters mit 4850 Liter Inhalt.

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage 120.900 Masthähnchen gehalten und 3 x 4850 Liter Flüssiggas in räumlich getrennten Behältern gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich geändert in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 20.12.2011 bis 19.01.2012 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung - Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Ochtrup, Fachbereich III - Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 9, Hinter Straße 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden montags bis mittwochs 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 20.12.2011 bis 02.02.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, 06.03.2012, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 20.12.2011 bis 02.02.2012 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 06.12.2011  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 554-63.0050/11/0701C1  
Im Auftrag  
Martin Ohlms